	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## Einleitung

Die Einrichtung führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Hausbewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner\* orientierte Gestaltung der Pflege. Das Haus bemüht sich dafür zu sorgen, dass die Bewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Hausgemeinschaft führen und die Bemühungen des Hauses nach Kräften unterstützen.


Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für das Haus verbindlich und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen der Einrichtung und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI oder in der Kurzzeitpflege nach § 42 Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Abs. 2 und 3 WBVG, die dem Bewohner vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Sollten sich Änderungen gegenüber diesem Informationsstand ergeben, sind diese im Vertrag deutlich hervorgehoben.

**\* Mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits-, die Weiblichkeits-, als auch die Diversform erfasst.**

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	1 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		


## Inhaltsverzeichnis

§ 1	<b>Zimmerüberlassung und Gesamtentgelt</b>
§ 2	<b>Personenbenennung der zu benachrichtigenden Personen in Notfällen</b>
§ 3	<b>Zimmerbeschreibung</b>
§ 4	<b>Unterkunft und Verpflegung</b>
§ 5	<b>Wäscheversorgung</b>
§ 6	<b>Allgemeine Pflegeleistungen</b>
§ 7	<b>Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung</b>
§ 8	<b>Leistungen der medizinischen Behandlungspflege</b>
§ 9	<b>Leistungen der sozialen Betreuung nach § 43 SGB XI für die Vollzeitpflege und nach § 42 SGB XI für die Kurzzeitpflege</b>
§ 10	<b>Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI</b>
§ 11	<b>Zusatzleistungen</b>
§ 12	<b>Investitionsaufwendungen</b>
§ 13	<b>Entgelte für die einzelnen Leistungen</b>
§ 14	<b>Gesamtentgelt</b>
§ 15	<b>Abwesenheit des Bewohners bei vollstationärer Pflege</b>
§ 16	<b>Abwesenheit des Bewohners bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege</b>
§ 17	<b>Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs</b>
§ 18	<b>Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage</b>
§ 19	<b>Datenschutz/ Schweigepflicht</b>
§ 20	<b>Haftung</b>
§ 21	<b>Vertragsdauer/ Kündigung durch den Bewohner bei vollstationärer Pflege</b>
§ 22	<b>Vertragsdauer/ Kündigung durch den Bewohner bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege</b>
§ 23	<b>Kündigung durch die Einrichtung für die Vollzeitpflege § 43 SGB XI und für die Kurzzeitpflege § 42 SGB XI</b>
§ 24	<b>Vertragsende</b>
§ 25	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 26	<b>Salvatorische Klausel</b>

### Anlagen

- **Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen**
- **Leitbild**
- **Hausordnung**
- **Einwilligung Datenverarbeitung durch unsere Einrichtung**
- **Datenschutzerklärung Schloss-Apotheke**
- **Zustimmungserklärung des Bewohners bzw. des Betreuers oder Bevollmächtigten**

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	2 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

# Hausvertrag

**für Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege und stationäre Pflege  
zwischen der**

ALEX Objektbetreuungs GmbH, Usedomer Straße 3, 50129 Bergheim

## Träger der Einrichtung

Haus Sandberg, Sandberg 6-12, 50129 Bergheim

vertreten durch:

	Telefon-Nr.	Fax.-Nr.
<b>Alexandra Finger</b>	02271 – 83 75 499	02271 – 83 75 650
<b>Elke Schiffer</b>	02271 – 83 75 501	02271 – 83 75 651
<b>Anke Bernards</b>	02271 – 83 75 500	02271 – 83 75 651

- nachfolgend Einrichtung genannt -

**und**

<b>Vor- und Zuname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Geburtsort</b>	
<b>Adresse</b>	

vertreten durch (Bevollmächtigten / Betreuer):

<b>Vor- und Zuname</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>Telefon-Nr.</b>	
Die Vertretung hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss nachgewiesen durch:	
<b>Vollmacht vom</b>	
<b>Bestellungsurkunde des Betreuungsgerichtes vom:</b>	<b>AZ:</b>


- nachfolgend **Bewohner** genannt -

**wird hiermit der nachstehende Hausvertrag mit dem pflegebedürftigen Bewohner**

nach den Leistungen der Pflegeversicherung für die vollstationäre Pflege nach § 43 Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder der Kurzzeitpflege nach § 42 Sozialgesetzbuch (SGB XI) geschlossen.

**Sollte kurz vor oder bei Antritt der Kurzzeitpflege oder vollstationären Versorgung der künftige Bewohner an einer ansteckenden Infektionskrankheit, erkrankt sein, erfolgt KEINE Aufnahme.**

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	3 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## § 1 Zimmerüberlassung und Gesamtentgelt

Die Einrichtung überlässt dem Bewohner

<b>ab</b>	
<b>bis</b>	
<b>Zimmer Nr.</b>	
<b>zur</b>	

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Eingradung des Bewohners in den

### Pflegegrad

und der Zuordnung zur Pflegeklasse beträgt das Gesamtentgelt zurzeit, wie in § 14 dargelegt, täglich

PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	KZP
128,75 €	145,56 €	161,73 €	178,60 €	186,16 €	209,84 €

## § 2 Personenbenennung der zu benachrichtigenden Personen in Notfällen

Im Notfall werden folgende Personen benachrichtigt:

### 1. Person

Name	
Anschrift	
Telefon	

### 2. Person


Name	
Anschrift	
Telefon	

Sollte im Todesfall keine der benannten Personen kurzfristig erreichbar sein, soll das folgende Bestattungsinstitut zur Durchführung der Bestattung zu Lasten des Bewohners/ der Angehörigen benachrichtigt werden:

### Bestattungsinstitut

Name	
Anschrift	
Telefon	

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	4 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

Wurde kein Bestattungsinstitut angegeben und ist keiner der oben benannten Personen erreichbar, wird zu Lasten des Bewohners/ der Angehörigen unser kooperierendes Bestattungsunternehmen (z.Zt. Schieffer OHG, Pulheim oder Mayer Lesnick, Bergheim) von uns beauftragt.

Vom Bewohner eingebrachte Sachen können ohne Beachtung der Erbfolge an folgende Person herausgegeben werden:

Name	
Anschrift	
Telefon	

### § 3 Zimmerbeschreibung

Haus Sandberg verfügt über 116 Betten, davon 76 Betten in Einzelzimmern und 40 Betten in 20 Doppelzimmern. Die Aufteilung erfolgt auf 7 Wohnbereiche in zwei Gebäuden. Alle Etagen sind per Fahrstuhl zu erreichen. Der Großteil der Zimmer verfügt über einen Balkon/ Terrasse.

Die Größe der Einzelzimmer beträgt mindestens 14 qm, die der Doppelzimmer mindestens 24 qm. Alle Zimmer sind ausgestattet mit:

- Tresor je Bewohner
- Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche (außer Zimmer 127, nur Waschbecken, Toilette)
- Bewohnernotrufanlage
- WLAN
- möbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Anrichte, Schrank, Wandbild, Tisch und Stühlen.

### Unterkunft und Verpflegung

Die Unterkunft und Verpflegung umfassen die Leistungen nach Landesrahmenvertrag NRW gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind. Zur Verpflegung gehören insbesondere eine ausgewogene Ernährung sowie das Bereitstellen der Getränke und Speisen.

Unterkunft und Verpflegung umfassen insbesondere:


(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner im Haus Sandberg ein senioren- und behindertengerechtes Zimmer.

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Hauses, wie Aufenthaltsräume/ Sitzecken, Therapieräume, Garten- bzw. Parkanlage, etc.

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

- a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	5 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

- b) Heizung, die Versorgung mit Wasser und Strom, Abfall- und Wasserentsorgung,
- c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- d) Wartung der Gebäude, technischen Anlagen, Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.
- e) Bettwäsche wird spätestens alle 10 Tage gewechselt und bei Bedarf.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs.1 SGB XI.

(3) Auf Wunsch wird dem Bewohner ein Zimmerschlüssel, der zugleich auch Eingangstürschlüssel ist, gegen Kautionshinterlegung übergeben. Die Kaution beträgt zurzeit **€ 35,00**. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Hausleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Schlüsselverlust haftet der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(4) **Jedem Bewohner wird kostenlos ein Tresor zur Verfügung gestellt, der fest im Bewohnerzimmer installiert ist. Der Tresor muss vom Bewohner/ Angehörigen mit einer individuellen PIN codiert werden. Bargeld, Schmuck oder sonstige Wertsachen sollen im Tresor verwahrt werden.**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Haus Sandberg keine Haftung für verschwundene Wertgegenstände/ Bargeld übernimmt.**

(5) **Das Mitbringen bzw. Anschaffen von Elektrofahrzeugen (wie z.B. Elektrorollstuhl) während des Aufenthaltes in unserer Einrichtung ist vorher von der Verwaltung schriftlich genehmigen zu lassen. Ferner muss der Bewohner dazu in der Lage sein, dieses Elektrofahrzeug ohne fremde Hilfe bedienen zu können.**

(6) **Der Bewohner kann in Absprache mit der Einrichtungsleitung sein Zimmer auch mit eigenen Gegenständen wie Möbel und sonstigen Privatsachen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Doppelzimmern sind auch die Wünsche des Mitbewohners zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Hausleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.**


(7) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger elektrischer Geräte ist grundsätzlich verboten, da sie eine Brandgefahr darstellen können. Wenn elektrische Gegenstände mit Genehmigung der Hausleitung aufgestellt werden sollen, bedürfen diese einer Eingangsprüfung. Diese wird am Empfang durchgeführt, bevor das Gerät auf dem Bewohnerzimmer in Betrieb genommen wird. Weiterhin sind diese Geräte einmal jährlich zu überprüfen. Erfolgt die Überprüfung durch einen externen Elektro-Fachmann, muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden. Ebenso können Prüfungen eigener elektronischer Geräte durch hausinterne Elektriker vorgenommen werden, die Kosten für die Prüfung eines Gerätes betragen **10,00 €**.

Bei Nutzung eigener elektronischer Geräte in der Einrichtung ist eine Haftpflichtversicherung durch den Bewohner abzuschließen.

(8) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Hauses nicht berechtigt, an hauseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	6 von 34



	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

(9) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

(10) **Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.**

(11) **Kalt- und Warmgetränke wie Kaffee, Tee, kohlenensäurehaltiges Mineralwasser, Säfte und Limonade stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.**

(12) **Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Das Haus bietet dem Bewohner täglich mehrere Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, Nachmittagskaffee und diversen Zwischenmahlzeiten nach Bedarf zu jeder Zeit. Zusätzlich werden nach ärztlicher Anordnung Diätspeisen zur Verfügung gestellt.**

Die Mahlzeiten werden zu folgenden Zeiten in unserem Tagesraum serviert:

07.30 – 10.00 Uhr	Frühstück
12.00 – 13.30 Uhr	Mittagessen
14.00 – 16.00 Uhr	Kaffee und Kuchen
17.30 – 18.00 Uhr	Abendessen

Spätmahlzeiten können jederzeit nach Bedarf über die Pflegeabteilung angefordert werden.

**Auf Wunsch und nach Bedarf werden jederzeit Zwischenmahlzeiten angeboten.**

**Ebenfalls ist es jederzeit möglich, ein vom Bewohner gesondert bestelltes Wunschessen zuzubereiten und zu servieren.**

(13) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

## § 5 Wäscheversorgung

(1) Die Einrichtung stellt dem Bewohner

- Bettwäsche
- Handtücher
- Waschlappen


kostenlos zur Verfügung.

Die eigene Bewohnerwäsche wird vom Haus kostenlos **gekennzeichnet**. Um dies zu gewährleisten, muss die **mitgebrachte Wäsche grundsätzlich am Empfang abgegeben werden**.

Die persönliche Wäsche des Bewohners wird **kostenlos** gereinigt, wenn sie **nachweislich maschinenbehandelbar** ist.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	7 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## § 6 Allgemeine Pflegeleistungen

Das Haus erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI und im Rahmen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

(1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Tätigkeiten zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen im Rahmen des anerkannten Pflegegrades. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, welche die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.

(2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI zu erbringen.

## § 7 Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung

(1) Für den Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege gehören:

### Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege nach Landesrahmenvertrag NRW gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI:


Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Der Zeitpunkt der Körperpflege ist mit dem Pflegebedürftigen und seinem sozialen Umfeld abzustimmen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema "Ausscheiden/Ausscheidungen".

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Finger- und Fußnägeln, das Haarwaschen und -trocknen, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege,
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen; einschließlich Herrichten der Tagesfrisur,
- das Rasieren; einschließlich der Gesichtspflege,
- Darm- oder Blasenentleerung; einschließlich der Pflege von katheter- und urinalversorgten Pflegebedürftigen sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wech-

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	8 von 34



	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

seln der Wäsche, bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an,

- weitere regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB XI.

## Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung nach Landesrahmenvertrag NRW gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI:

Eine ausgewogene Ernährung (einschl. notwendiger Diätkost) ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrundeliegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/ Wechseln der Kleidung.

## Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilisation nach Landesrahmenvertrag NRW gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI:


Ziel der Mobilisation ist u.a. die Förderung der Beweglichkeit sowie der fachgerechte Umgang mit überschießendem Bewegungsdrang. Die Mobilisation und das Training sind an die individuelle Situation und Umgebung des Pflegebedürftigen anzupassen. Zur Förderung der Bewegung sind Außenkontakte zu unterstützen. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Zubettgehen und Aufstehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern:  
das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken, wie z.B. Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen, dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel,
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen:  
dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände,
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung:  
dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z.B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches),
- das An- und Auskleiden:

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	9 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

Gegenstand der Pflegeleistungen ist auch der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

## Soziale Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige) geschieht. Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern. In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender.

## § 8

### Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist.


**Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.**

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass:

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Hauses einverstanden ist.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	10 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

(4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

**(6) Für einen Kurzzeitpflegeaufenthalt ist ein aktueller, vom Hausarzt abgestempelter und unterzeichneter Medikationsplan vor Einzug vorzulegen. Dieser muss auch die Bedarfsmedikation enthalten. Sollte uns ein Medikament (auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente) bewusst vorenthalten worden sein, behalten wir uns vor, den Kurzzeitpflegevertrag kurzfristig zu kündigen. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, nur ärztlich verordnete Medikamente zu verabreichen.**

## § 9

### **Leistungen der sozialen Betreuung nach § 43 SGB XI für die Vollzeitpflege und nach § 42 SGB XI für die Kurzzeitpflege**

(1) Die Einrichtung erbringt die notwendigen Leistungen der sozialen Betreuung. Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Haus unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Haus bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Der Bewohner kann an allen Gemeinschaftsveranstaltungen des Hauses teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Taggestaltung.

(3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Hauses (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

(4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der sozialen Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.


## § 10

### **Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI**

1) Für pflegebedürftige Bewohner erbringt die Einrichtung zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 9 hinausgehen.

(2) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	11 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei den folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Lesen und Vorlesen
- Fotoalben anschauen
- und vieles mehr...

Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von **212,08 €** monatlich bzw. kalendertäglich für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege **6,97 €** vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, im Falle der Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung jedoch nur anteilig im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes.

## § 11 Zusatzleistungen


**Das Haus und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerische und betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gemäß §§ 2 und 3 gesondert schriftlich vereinbaren.**

## § 12 Investitionsaufwendungen

Der Betrieb der Einrichtung erfordert Investitionsaufwendungen, diese werden durch den Landschaftsverband Rheinland nach einem Verrechnungsschlüssel genehmigt, in der Regel zum 1. Januar jeden Jahres.

Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z.B. des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung, Ausstattung und der Instandhaltung. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann die Einrichtung den Bewohnern nach § 13 Landespflegegesetz NRW und § 82 Abs. 4 SGB XI gesondert berechnen.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	12 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## § 13 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die kalendertäglichen Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 17.

(2) Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

(3) Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu dem Pflegegrad ist der von der Pflegekasse/ Pflegeversicherung festgestellte Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegeleitung des Hauses die Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad notwendig oder ausreichend ist.

(4) Bewilligt die Pflegekasse/ die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist das Haus berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Abs. 5 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.


Bei Kurzzeit-/Verhinderungspflege wird nach der Fix-/Flex-Regelung abgerechnet (§ 14).

(4) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt. Die vom Bewohner zu entrichtenden Investitionskosten ergeben sich aus dem Vertragsverhandlungsergebnis mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR). Soweit ein Anspruch auf einen bewohnerorientierten Aufwandszuschuss nach Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen besteht, wird der Investitionskostenbetrag direkt mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde abgerechnet.

(5) Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages der Pflegekasse nach § 42 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil in Rechnung gestellt. Für die Pflegegrade 2 bis 5 beträgt der monatliche Eigenanteil durchschnittlich **1.553,79 €** (Basis 30,42 Tage), der sich im Rahmen des Leistungszuschlags nach § 43 c SGB XI, gezahlt von der Pflegekasse, im ersten Jahr vollstationärer Pflege um **15 %** verringert, im zweiten Jahr um **30 %**, im dritten Jahr um **50 %** und nach dem dritten Jahr um **75 %**. Ist der pflegeversicherte Bewohner dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Der Bewohner wird auf den Anspruch auf (anteilige) Erstattung gegenüber der Pflegekasse nach Maßgabe des § 45 b SGB XI hingewiesen.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	13 von 34



	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

(6) Das Pflegeberufegesetz (PfIBG) vereint seit 2020 die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen zu einer generalistischen Pflegeausbildung. Die Bezirksregierung Münster verwaltet den Ausgleichsfonds nach dem PfIBG in NRW und erhebt dafür die Altenpflegeumlage für die generalistische Pflegeausbildung. Der von Ihnen gezahlte tägliche Umlagesatz „Altenpflegeumlage Bemü“ wird von unserer Einrichtung vereinnahmt und an die Bezirksregierung Münster abgeführt.

Der tägliche Satz wird für jedes Jahr neu errechnet und durch die Bezirksregierung Münster bekanntgegeben.

(7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung rechnet die Einrichtung auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen.

(10) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

## § 14 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 13 und bei privaten Pflegeversicherten aus dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 10 Abs. 3 zusammen.

(2) Der Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen gemäß § 43 b SGB XI beträgt derzeit **€ 212,08** monatlich.

(3) Das Gesamtentgelt auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Eingradung des Bewohners in den Pflegegrad und der Zuordnung in die Pflegeklasse ist zurzeit wie folgt:


01.09.2024 - 31.12.2024	<b>Gesamtentgelt täglich</b>				
Heimentgelte in EURO	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
pflegebedingter Aufwand	59,58 €	76,39 €	92,56 €	109,43 €	116,99 €
Unterkunft/Verpflegung	38,86 €	38,86 €	38,86 €	38,86 €	38,86 €
Investitionskosten	23,34 €	23,34 €	23,34 €	23,34 €	23,34 €
<b>Gesamt</b>	<b>121,78 €</b>	<b>138,59 €</b>	<b>154,76 €</b>	<b>171,63 €</b>	<b>179,19 €</b>
Altenpflegeumlage Bemü	4,97 €	4,97 €	4,97 €	4,97 €	4,97 €
<b>Gesamt</b>	<b>126,75 €</b>	<b>143,56 €</b>	<b>159,73 €</b>	<b>176,60 €</b>	<b>184,16 €</b>
Einzelzimmerzuschlag	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>128,75 €</b>	<b>145,56 €</b>	<b>161,73 €</b>	<b>178,60 €</b>	<b>186,16 €</b>

monatlicher einrichtungseinheitlicher Eigenanteil  
nachrichtlich belegungstäglich (Divisor 30,42)

1.553,79 €
51,08 €

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	14 von 34



	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

Die im Übrigen in §14 genannten Entgelte gelten unverändert fort.

Das sich nach § 14 aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach §13 zusammensetzende Gesamtentgelt beträgt nunmehr monatlich:

Berechnungsgrundlage 30,42 Tage

01.09.2024 - 31.12.2024	<b>Gesamtentgelt monatlich</b>				
Heimentgelte in EURO	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
pflegebedingter Aufwand	1.812,42 €	2.323,78 €	2.815,68 €	3.328,86 €	3.558,84 €
Unterkunft/Verpflegung	1.182,12 €	1.182,12 €	1.182,12 €	1.182,12 €	1.182,12 €
Investitionskosten	710,00 €	710,00 €	710,00 €	710,00 €	710,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.704,54 €</b>	<b>4.215,90 €</b>	<b>4.707,80 €</b>	<b>5.220,98 €</b>	<b>5.450,96 €</b>
Altenpflegeumlage Bemü	151,19 €	151,19 €	151,19 €	151,19 €	151,19 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.855,73 €</b>	<b>4.367,09 €</b>	<b>4.858,99 €</b>	<b>5.372,17 €</b>	<b>5.602,15 €</b>
Einzelzimmerzuschlag	60,84 €	60,84 €	60,84 €	60,84 €	60,84 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.916,57 €</b>	<b>4.427,93 €</b>	<b>4.919,83 €</b>	<b>5.433,01 €</b>	<b>5.662,99 €</b>
abzügl. Pflegekassenanteil	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
<b>Eigenanteil</b>	<b>3.791,57 €</b>	<b>3.657,93 €</b>	<b>3.657,83 €</b>	<b>3.658,01 €</b>	<b>3.657,99 €</b>

Zusätzliche Informationen:	Preisanteil Unterkunft	21,96 €
	Preisanteil Verpflegung	16,90 €
	<b>Unterkunft / Verpflegung</b>	<b>38,86 €</b>

Minderpreis Sondenkost (§ 13 Abs.2) **5,63 €** täglich

Ab dem 01.01.2022 zahlt die Pflegekasse ihren Versicherten einen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI – Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils in der vollstationären Pflege - auf ihren pflegebedingten (einrichtungseinheitlichen) Eigenanteil. Die Höhe des Zuschlags, den alle Bewohner erhalten, ist abhängig von der Dauer des Aufenthaltes in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Je länger der Bewohner in der Einrichtung lebt, desto höher wird sein pflegebedingter Eigenanteil bezuschusst. Demnach erhalten Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 - 5 ab dem Beginn der Versorgung folgende Zuschläge: 0 bis 12 Monate – **15 %** Leistungszuschlag / 13 – 24 Monate – **30 %** Leistungszuschlag / 25 – 36 Monate **50 %** Leistungszuschlag / 37 Monate ff. – **75 %** Leistungszuschlag. Der Leistungszuschlag wird an die Pflegekasse berechnet und vom monatlichen Eigenanteil des Bewohners in Abzug gebracht.

Die monatliche Heimkostenabrechnung wird grundsätzlich per E-Mail versandt. Sofern eine E-Mail-Adresse nicht zur Verfügung steht, erhält der Bewohner bzw. Angehörige die Rechnung per Post.


### Besondere Regelungen bei der Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Unsere Einrichtung hat mit den Pflegekassen Pflegesätze im Rahmen der „**Fix/Flex-Regelung**“ für den Kurzzeit-/Verhinderungsaufenthalt vereinbart. Hieraus resultiert ein anderer, von der vollstationären Abrechnung abweichender Pflegesatz für alle Pflegegrade.

Die Kurzzeit-/Verhinderungspflege wird in Form einer teilweisen Kostenübernahme durch die Pflegekassen gefördert. Die Pflegekasse trägt die pflegebezogenen Leistungen zur Kurzzeitpflege bis zu einem Betrag von maximal 1.774,00 €, für die Verhinderungspflege bis zu einem Betrag von maximal 1.612,00 € für eine begrenzte Anzahl von Tagen pro Kalenderjahr. Bei Bewohnern ohne Eingradung wird für den Kurzzeit-/Verhinderungspflegeaufenthalt immer Pflegegrad 2 als Rechnungsgrundlage herangezogen.

Zu den pflegebezogenen Leistungen kommen bei einer Inanspruchnahme der Kurzzeit-/Verhinderungspflege noch die Restkosten (Kosten für Unterkunft/ Verpflegung, Investitionskosten, ggf. Einzelzimmerzuschlag) hinzu. Für alle in NRW gemeldeten Bewohner werden die Investitionskosten

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	15 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

ten und der Einzelzimmerzuschlag direkt durch unsere Einrichtung mit dem Leistungsträger abgerechnet, so dass ein Eigenanteil in Höhe des Anteils für Unterkunft und Verpflegung zu leisten ist.

Das Gesamtentgelt für **Kurzzeit-/Verhinderungspflege** beträgt **täglich**:

01.09.2024 - 31.08.2025					
Heimentgelte in EURO	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
pflegebedingter Aufwand	134,84 €	134,84 €	134,84 €	134,84 €	134,84 €
Unterkunft/Verpflegung	44,69 €	44,69 €	44,69 €	44,69 €	44,69 €
Investitionskosten	23,34 €	23,34 €	23,34 €	23,34 €	23,34 €
<b>Gesamt</b>	<b>202,87 €</b>	<b>202,87 €</b>	<b>202,87 €</b>	<b>202,87 €</b>	<b>202,87 €</b>
Altenpflegeumlage Bemü	4,97 €	4,97 €	4,97 €	4,97 €	4,97 €
<b>Gesamt</b>	<b>207,84 €</b>	<b>207,84 €</b>	<b>207,84 €</b>	<b>207,84 €</b>	<b>207,84 €</b>
Einzelzimmerzuschlag	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>209,84 €</b>	<b>209,84 €</b>	<b>209,84 €</b>	<b>209,84 €</b>	<b>209,84 €</b>

Das **Gesamtentgelt des Bewohners** ist auf das Konto bei der **Kreissparkasse Köln**

**IBAN: DE89 3705 0299 0170 0008 17**

Das **Taschengeld des Bewohners** ist auf das:

**IBAN: DE24 3705 0299 0170 0018 90**

**Kontoinhaber ist die Alex Objektbetreuungs GmbH**  
zu überweisen.

**Das Entgelt für die vollstationäre Versorgung ist jeweils im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats fällig.**

Wird das Gesamtentgelt oder das Taschengeld nicht auf das dafür vorgesehene Konto überwiesen, wird eine von unserer Seite vorzunehmende Umbuchung mit einer Gebühr in Höhe von **5,00 €** pro Buchung in Rechnung gestellt.


**Bei Vorliegen sozialhilferechtlicher Ansprüche müssen ab Tag des Einzuges und fortlaufend die erhaltenen Rentenbeträge auf o.g. Konto eingezahlt werden. Renten und sonstiges Einkommen sind zweckgebunden zur Deckung der Heimkosten zu verwenden.**

**Weiterhin besteht gemäß §§ 60, 61 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) die gesetzliche Pflicht, alle erforderlichen Unterlagen für die Antragsbearbeitung einzureichen und die gestellten Fragen zu beantworten, welche zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen i. S. d. SGB XII benötigt werden. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann dies zur Ablehnung des Antrages gemäß § 66 SGB I führen.**

**Die Unterlagen sind in unserer Einrichtung vor Einreichung des Antrages beim Sozialamt vorzulegen, spätestens jedoch 14 Tage nach Einzug. Bei Nichtvorlage behalten wir uns vor, dadurch entstehende Kosten dem Bewohner in Rechnung zu stellen, auch über den Tod hinaus.**

**Bei Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege ist der gesamte Betrag als Vorauszahlung vor Einzug in die Einrichtung fällig. Liegt vor Beginn der Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege der Bescheid**

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	16 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

der Pflegekasse zur Übernahme der Pflegekosten vor, ist vor Einzug nur der Betrag für Unterkunft und Verpflegung fällig.

Bei verbindlicher Zusage eines Kurzzeitpflege-/Verhinderungspflegeplatzes wird für die Bereitstellung eines Bettes eine gesonderte Vereinbarung (Verbindliche Buchung Kurzzeitpflege D.2) getroffen.

Am Tag des Einzugs und während des Kurzzeitpflegeaufenthalts sind die Angehörigen/ Betreuer verpflichtet, ausreichend Medikamente laut ärztlicher Verordnung für den Bewohner zur Verfügung zu stellen und im Wohnbereich abzugeben. Im Fall, dass der Angehörige/ Betreuer die Medikamente nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt und die Organisation der Medikamente durch die Einrichtung erfolgen muss, wird der dadurch entstehende Aufwand (z.B. Fahrten zur Apotheke etc.) an den Bewohner berechnet.

## § 15

### Abwesenheit des Bewohners bei vollstationärer Pflege

(1) Soweit der vollstationäre Pflegeplatz (§ 43 SGB XI) vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.

(2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse und ggf. weitere Kostenträger über Dauer und Grund der Abwesenheit des Pflegebedürftigen.

(3) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des vollstationär versorgten Bewohners (§ 43 SGB XI) wird eine Platzgebühr berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf eine Platzgebühr bis zu 42 Tagen. Bei Krankenhausaufhalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Anspruch für die Dauer dieser Aufenthalte.

(4) Die Pflegevergütung ab dem 4. Tag der Abwesenheit beträgt 75 v. H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und des jeweils gültigen Entgelts für Unterkunft und Verpflegung (vgl. § 87 SGB XI). Für die ersten 3 Tage der Abwesenheit werden die ungekürzte Pflegevergütung und die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung gezahlt. Die Regelungen über die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) bleiben unberührt.


Privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Bewohner gegenüber der Pflegeeinrichtung bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt, wenn der Pflegebedürftige ganztägig von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr abwesend war.

(6) Aufnahme- und Entlassungstag werden als je ein Pfl egetag berechnet. Bei Wechsel des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung erhält ausschließlich die aufnehmende Pflegeeinrichtung eine Vergütung für Pflege sowie Unterkunft und Verpflegung.

(7) Bei Änderung der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner als auch die Einrichtung Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	17 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## § 16 Abwesenheit des Bewohners bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege

(1) Ein Krankenhausaufenthalt oder eine sonstige Abwesenheit beendet sofort den Anspruch auf Finanzierung der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege gem. § 42 Abs. 2 bzw. § 39 Abs. 1 SGB XI sowie Kurzzeitpflege nach § 39c. D.h., dass während eines Krankenhausaufenthaltes oder sonstigen Abwesenheit innerhalb der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie Kurzzeitpflege nach § 39 c die pflegebedingten Kosten und die Altenpflegeumlage von der Pflegekasse (Krankenkasse bei Kurzzeitpflege nach § 39 c) nicht übernommen werden und die Förderung der Investitionskosten entfällt.

(2) Soll das Zimmer weiter zur Verfügung gestellt werden, gilt folgende Abrechnungsregel als vereinbart: Bis einschließlich des 3. Abwesenheitstages ist der Pflegesatz voll zu zahlen, ab dem 4. Abwesenheitstag berechnen wir eine Bettenplatzgebühr in Höhe von 75 v.H. von den Heimkosten und 100 v.H. der Investitionskosten.

(3) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt, wenn der Pflegebedürftige ganztätig von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr abwesend war.

## § 17 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs


(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WVG ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(2) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs (laut EDV-unterstützter Pflegedokumentation) einem höheren Pflegegrad zugeordnet, ist das Haus berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Grad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

(3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/ Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch das Haus nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforde-

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	18 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

rung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweiligen Pflegesatz des nächst höheren Pflegegrades zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höhere Eingradung deswegen ab, erstattet die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die höhere Eingradung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/ Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

## § 18 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.


(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	19 von 34



	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## § 19 Datenschutz/ Schweigepflicht

(1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann die Einrichtung die personenbezogenen Daten des Bewohners unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit und Biografie in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation des Hauses speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit und Biografie werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Hausvertrages benötigen. Die personenbezogenen Daten des Bewohners einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden von der Einrichtung an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

(3) Der Bewohner bzw. der Bevollmächtigte/ Betreuer willigt ein, dass aus Sicherheitsgründen für den Bewohner in den öffentlichen Räumen/ Fluren Überwachungskameras mit 72-stündiger Speicherung installiert werden.

(4) Die nach den folgenden Ziffern erteilten Einwilligungen kann der Bewohner ganz oder teilweise jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen.

1. Der Bewohner willigt darin ein, dass die ihn behandelnden Ärzte den Mitarbeitern der Einrichtung die für die Erbringung der hausvertraglichen Leistungen erforderlichen Informationen unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit zur Verfügung stellen. Er entbindet die ihn behandelnden Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

2. Der Bewohner willigt darin ein, dass die Einrichtung für den Fall

- der ärztlichen Behandlung,
- einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Rehabilitationseinrichtung,
- der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik),
- der Ein-/ Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens oder in die Häuslichkeit


die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit des Bewohners, soweit sie zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig sind, an den jeweils vom Bewohner gewählten Leistungserbringer übermittelt.

(5) Der Bewohner willigt ein, dass die Einrichtung zur Wahrung der rechtlichen Interessen mit Behörden kooperiert und dafür personenbezogene Daten weitergibt.

(6) Grundsätzlich endet der Datenschutz mit dem Versterben des Bewohners.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	20 von 34



	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## § 20 Haftung

(1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Hauses sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Das Haus haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende **Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer **Hausratversicherung** empfohlen.

(3) Die Einrichtung ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die WTG-Behörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Die Einrichtung sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

## § 21 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner bei vollstationärer Pflege

(1) Der Vertrag für die stationäre Vollzeitpflege wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.


(2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat die Einrichtung im Falle der Kündigung nach Abs. 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist sie dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	21 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## § 22

### **Vertragsdauer / Kündigung durch den Bewohner bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege**

(1) Der Vertrag wird aufgrund der Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI befristet für einen bestimmten Zeitraum geschlossen und endet mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag endet somit zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt.

(2) Das Vertragsverhältnis kann vorzeitig im beiderseitigen Einvernehmen beendet werden.

(3) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

(4) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 16 Abwesenheit des Bewohners bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege berechnet.

## § 23

### **Kündigung durch die Einrichtung für die Vollzeitpflege § 43 SGB XI und für die Kurzzeitpflege § 42 SGB XI**


(1) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
  - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
  - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBG nicht anbietet und die Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Bewohner
  - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	22 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat die Einrichtung nach Abs. 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

## § 24 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

(3) Der Bewohner kann der Einrichtung mitteilen, welche Personen im Falle des Todes zur Räumung des Zimmers bevollmächtigt sind und an wen – unbeschadet der Erbfolge – die eingebrachten Gegenstände des Bewohners ausgehändigt werden sollen.


(4) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(5) Wird das Zimmer nicht unverzüglich geräumt und verhindert dies eine mögliche Wiederbelegung des Zimmers, ist die Einrichtung berechtigt, nach schriftlicher Fristsetzung unter Hinweis auf die Folgen, auf Kosten des Bewohners das Zimmer zu räumen und die persönlichen Gegenstände einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Auflistung der in der Einrichtung verbliebenen persönlichen Gegenstände an. Gleiches gilt, wenn die gem. Abs. 3 benannten Personen die Räumung nicht innerhalb einer Woche nach dem Sterbetag des Bewohners vornehmen und dies eine mögliche Wiederbelegung des Zimmers verhindert.

(6) Verbleiben eingebrachte Gegenstände des Bewohners in der Einrichtung, wird der Bewohner aufgefordert, diese innerhalb einer festgesetzten Frist abzuholen.

Im Falle des Todes des Bewohners erhalten die Aufforderung zur Abholung der Gegenstände die Erben bzw. der Nachlasspfleger oder der Bevollmächtigte über den Tod hinaus. Gegenstände, die nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht abgeholt wurden, kann die Einrichtung auf Kosten des Bewohners bzw. der Erben entsorgen.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	23 von 34

	<p align="center"><b>Qualitätsmanagement Handbuch</b></p>	<p><b>Geltungsbereich: Verwaltung</b></p>
<p><b>Hausvertrag (D.2)</b></p>		

## § 25 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Der Bewohner, Angehörige bzw. Betreuer ist verpflichtet, bei Nichterbringung der vertraglichen Leistung dies der Hausleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Bewohner, Angehörige bzw. Betreuer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlassung der Anzeige die Verwirkung möglicher Ansprüche nach sich ziehen kann.
- (3) Der Bewohner ist über die zur Beurteilung des Vertrages erforderlichen Bedingungen insbesondere die Leistungen des Hauses und die Rechte und Pflichten informiert worden. Ein schriftlicher Hinweis auf das WTG NRW und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sind hiermit erfolgt.

## § 26 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommende, wirksame Vereinbarung zu ersetzen.

**Bergheim, den**


---

(Einrichtung)
(Bewohner)

---

**(Mitunterzeichner / Funktion)**

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	24 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

**Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen zwischen der**

**ALEX Objektbetreuungs GmbH, Usedomer Str. 3, 50129 Bergheim  
Träger der Einrichtung**

**Haus Sandberg, Sandberg 6-12, 50129 Bergheim  
(im Folgenden kurz „Einrichtung“ genannt)**

**und**

<b>Bewohner</b>	
<b>vertreten durch</b>	

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.

Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	25 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		


(2) Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

**Bergheim, den**

<b>(Einrichtung)</b>	<b>(Bewohner)</b>
<b>(Mitunterzeichner / Funktion)</b>	

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	26 von 34



	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## Vision

**In unserer Einrichtung pflegen und betreuen wir die Bewohner so, wie auch wir gepflegt und betreut werden möchten!**

## Leitbild

Die Würde des Menschen steht bei allen betreuenden und pflegerischen Handlungen im Vordergrund, unabhängig von der Nationalität, dem kulturellen Hintergrund, der Herkunft, dem Geschlecht, der sozialen Stellung und dem Glauben.

In Anlehnung an die Pflege-Charta verfolgen wir das Ziel, die Rechte und die Rechtstellung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu stärken, indem grundlegende und selbstverständliche Rechte von Menschen, die der Unterstützung, Betreuung und Pflege bedürfen, zusammengefasst werden. Diese Rechte sind Ausdruck der Achtung der Menschenwürde.

Die individuellen Wünsche und die Zufriedenheit unserer Bewohner haben höchste Priorität.

Der uns anvertraute Bewohner steht im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Ihn in seinem individuellen Menschsein anzunehmen und zu respektieren, ist ein besonderes Anliegen. Durch die Gestaltung einer vertrauten Beziehung und gegenseitige Anerkennung ist es unser Ziel, unseren Bewohnern eine Unterstützung in ihren Lebensaktivitäten zu geben.

Verständnis und Einfühlvermögen sind wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche, personenzentrierte Pflege und Betreuung. Deshalb sorgen wir dafür, dass sich unsere Bewohner in einer Atmosphäre der Sicherheit und Geborgenheit rundum wohlfühlen. Dazu tragen unsere Regelungen, Maßnahmen und Abläufe zur Gewaltprävention bei, die auf verschiedenen Ebenen unserer Einrichtung ansetzen. Zur Umsetzung der Gewaltprävention sind Rahmenbedingungen in unseren Strukturen verankert. Um Gewaltereignisse zu verhindern, wird das Thema Gewalt in unserer Einrichtung enttabuisiert.

Die fachlich korrekte, bedarfsgerechte und individuell gestaltete Pflege und Betreuung ist Kernbereich unserer Dienstleistung.

Selbstbestimmte und soziale Teilhabe am Leben der Gesellschaft und die Förderung der Lebensqualität für ältere und pflegebedürftige Menschen ist handlungsleitend für unsere Arbeit. Der Bewohner mit seiner unverwechselbaren Persönlichkeit steht im Mittelpunkt aller Überlegungen. Der Mensch wird von uns grundsätzlich als selbstständig und verantwortlich für sein Handeln gesehen. Sind die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit eingeschränkt oder zurzeit nicht gegeben, sehen wir unsere Aufgabe darin, diese wiederherzustellen oder beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Die uns anvertrauten Menschen werden in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität von uns geachtet.

Unsere zielorientierte Pflege und Betreuung unterstützen wir durch die Umsetzung des personenzentrierten Pflegeprozesses. Dieser spiegelt sich in der Pflegedokumentation wider, die jederzeit dem Bewohner zur Einsicht zur Verfügung steht. So werden Ziele gemeinsam mit ihm und gegebenenfalls seinen An- und Zugehörigen besprochen und festgelegt.

Zur Erbringung unserer pflegerischen Leistungen orientieren wir uns an dem neuesten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse. Hierzu finden geplante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen statt.

Im Sinne einer aktivierenden Pflege werden die Ressourcen der BewohnerInnen gefördert bzw. so lange wie möglich erhalten. Alle unsere Pflege- und Betreuungsleistungen sind darauf abgestimmt.


Wir versuchen, ein Höchstmaß an Privatsphäre zu wahren. Wir achten dabei darauf, die Räumlichkeiten nicht der Pflege anzupassen, sondern die Pflege den Räumlichkeiten. So unterstützen wir weitestgehend eine individuelle Gestaltung des persönlichen Bereiches.

Um eine vertraute Beziehung zwischen Pflege- und Betreuungspersonal und Bewohner zu ermöglichen, wird die Dienstplanung so gestaltet, dass ein häufiges Wechseln der Pflege- und Betreuungskräfte vermieden wird.

Die praktische Umsetzung des Leitbildes und die ständige Aktualisierung sind für uns eine wesentliche Grundvoraussetzung bei der qualifizierten Versorgung der Bewohner.

Mit den Zielen des Leitbildes identifizieren sich sowohl alle Mitarbeiter, als auch die Unternehmensleitung.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	27 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## HAUSORDNUNG

Die Benutzung der gemeinschaftlichen und kulturellen Einrichtungen des Hauses steht jedem Bewohner offen.

Beratung und Mithilfe in sonstigen Angelegenheiten (z.B. mit Behörden) werden auf Wunsch des Bewohners und im Rahmen der Möglichkeiten unentgeltlich erteilt.

Alle Räumlichkeiten werden den Witterungsverhältnissen entsprechend auf bewohnergerechte Temperaturen gebracht.

Ein geregelter Tagesablauf soll für alle Beteiligten gewährleistet sein, deshalb werden die Mahlzeiten zu folgenden Zeiten in unserem Tagesraum serviert:

07.30 – 10.00 Uhr	Frühstück
12.00 – 13.30 Uhr	Mittagessen
14.00 – 16.00 Uhr	Kaffee und Kuchen
17.45 – 19.30 Uhr	Abendessen

Spätmahlzeiten können jederzeit nach Bedarf über die Pflegeabteilung angefordert werden.

Auf Wunsch und nach Bedarf werden jederzeit Zwischenmahlzeiten angeboten.

Es wird gebeten, zu den Mahlzeiten pünktlich zu den angegebenen Zeiten zu erscheinen. Über das Verfahren des Zimmerservice werden die Bewohner vom Wohnbereich informiert. Dem Speiseplan kommt eine besondere informative Bedeutung zu. Er ist an gut sichtbaren Stellen ausgehängt.

Die Einrichtung ist grundsätzlich von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Bewohner, die außerhalb der Öffnungszeiten in das Haus zurückkehren wollen, können dies mit ihrem Zimmer-Schlüssel bzw. am Haupteingang durch die Nachtklingel dem Nachtdienst läuten.

Um Brandgefahren sowie eine Überlastung der elektrischen Versorgung des Hauses zu vermeiden, dürfen in den Wohnräumen keine Elektrohaushaltsgeräte wie Heiz- oder Kochgeräte, Bügeleisen etc. benutzt werden. Aufgrund der Brandgefahr ist Rauchen und offenes Licht bzw. Feuer in den Zimmern verboten. Es sollte in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten geraucht werden.

Die Einzelzimmer können in Absprache mit der Einrichtung mit zusätzlichen eigenen Möbeln eingerichtet werden. Bei Doppelzimmern ist zusätzlich die Zustimmung des Mitbewohners erforderlich. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Veränderungen jeglicher Art an den Zimmern bzw. an installierten Einrichtungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Einrichtung gestattet.

Es können mit Absprache bzw. nach Bedarf und Notwendigkeit persönliche Orientierungshilfen an den Türen, neben den Türen bzw. im Bereich des Wohnbereiches des Bewohners angebracht werden.

Besuche sind immer erwünscht und können auch außerhalb der Öffnungszeiten empfangen werden. Nächtliche Besuche bzw. Übernachtungen sind mit der Einrichtung abzusprechen.


Der Ruhe im Haus kommt besondere Bedeutung zu. Radio- und Fernsehgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Gegebenenfalls sind Kopfhörer zu benutzen. Dies gilt insbesondere in der Mittagszeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und für die Zeit der Nachtruhe ab 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Die Leitung und sonstige Mitarbeiter der Einrichtung dürfen von den Bewohnern keinerlei Geschenke bzw. Trinkgelder annehmen, noch sonstige Vermögenswerte gewahren lassen.

Die Mitarbeiter dürfen während der Arbeitszeit nicht für private Besorgungen in Anspruch genommen werden. Besorgungen können über die Einrichtung geregelt werden und werden ggf. als Sonderleistung in Rechnung gestellt.

Die freie Arztwahl wird uneingeschränkt zugesichert. Die Medikamentenversorgung wird durch eine rahmenvertragliche Vereinbarung mit einer Apotheke gewährleistet.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	28 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## Informationen zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

### 1) Datenverarbeitung in der Einrichtung

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten. Dies bedarf immer der Einwilligung des Bewohners, des Bevollmächtigten oder Betreuers, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten
- Arztbericht inkl. Diagnose und Befunde
- Strukturierte Informationssammlung (SIS)
- Maßnahmenplanung (Pflege und Betreuung)
- Verordnung vom Arzt (Medikamente, Behandlungspflege, Therapien und Hilfsmittel)

Weitere Dokumente:

Leistungsnachweise / Pflegeberichte / Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf, Ernährungsprotokoll bei Bedarf / Bewegungsplan bei Bedarf / Wunddokumentation bei Bedarf / Sturzdokumentation bei Bedarf / Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inklusive Genehmigung bei Bedarf / Vitalwerte / Evaluation des Pflegeprozesses inklusive Auswertung und Darstellung / Beratungsgespräche.

### 2) Übermittlung von Daten an Dritte

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelmäßig werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt, insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger, oder in der Einrichtung eingesehen, insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Wohn- und Betreuungsaufsicht:

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkasse (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X und „ 11 Abs. 2 Ziffer h).
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich, an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW).

### 3) Recht auf Information und Auskunft

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich Aufzeichnung über die Umsetzung besteht gemäß § 6 Abs. 1, Nr. 5 WTG NRW.

### 4) Recht auf Berichtigung


Unrichtige personenbezogene Daten werden jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

### 5) Recht auf Löschung

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630 f Abs. 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	29 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

### 6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt bzw. auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

### 7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können vom Bewohner bzw. vom Angehörigen / Betreuer bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergeben werden – z.B. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung.

### 8) Widerspruchsrecht

Im Falle des Widerspruchs ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung zu unterlassen.

### 9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

**Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW**  
**Kavalleriestraße 2 – 4, 40213 Düsseldorf.**  
**Telefonzentrale: 0211 – 38424-0**  
**E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de**

### 10) verantwortliche Stelle, betriebliche Datenschutzbeauftragte

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

**Datenschutzbeauftragte: Claudia Corduwinus**  
**Telefon: 02271 – 8375 0**  
**E-Mail: dsgvo@haus-sandberg.de**

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z.H. der betrieblichen Datenschutzbeauftragten“.


**Zur Kenntnis genommen:**

**Bergheim, den**

---

(Bewohner)	(Mitunterzeichner / Funktion)
------------	-------------------------------

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	30 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

<b>Name / Vorname</b>	
-----------------------	--

Ich bin einverstanden, dass die Einrichtung folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten - hier Gesundheitsdaten - umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

### 1. Verarbeitung von biografischen Daten

Die biografischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

### 2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

- **Meine behandelnden Ärzte** dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- **Meinen Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.** dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.
- **Die Krankenhäuser/ Rehabilitationseinrichtungen**, in denen ich behandelt werde, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedlungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- **Der medizinische Dienst der Krankenkassen** darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation auch im Hinblick auf den dem Leistungserbringer freiwillig überlassenen Daten und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.
- **Der zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger** darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialhilfeträgers) entstehen.


**Weiterhin willige ich ein, dass ich auf mein „Recht am eigenen Bild“ verzichte, sollte ich während einer Veranstaltung innerhalb des Haus Sandberg auf Film oder Fotomaterial erfasst und veröffentlicht werden.**

Die nach den vorstehenden Ziffern erteilten Einwilligungen kann der Bewohner ganz oder teilweise jederzeit mit Wirkung für die Zukunft mündlich oder schriftlich gegenüber der verantwortlichen Stelle im Haus Sandberg, Sandberg 6-12, 50129 Bergheim, Tel. 02271/8375-0 oder E-Mail [info@haus-sandberg.de](mailto:info@haus-sandberg.de) widerrufen.

**Bergheim, den**

(Bewohner)			(Mitunterzeichner / Funktion)		
Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	31 von 34



	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

**Datenschutzerklärung im Rahmen der Heimversorgung durch die  
Schloss-Apotheke**

<b>Bewohner</b>	
Name / Vorname	
Geburtsdatum	
<b>Bevollmächtigter / Betreuer</b>	
Name / Vorname	
PLZ / Ort / Straße / Nr.	
Telefon	
E-Mail	

Hiermit bin ich mit der Weitergabe datenschutzrelevanter Informationen an die **Schloss Apotheke Björn Lohmann e. K., Lindenstr. 37, 50181 Bedburg** einverstanden:

- personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenkasse, Versichertennummer, Zuzahlungsstatus.
- Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des betreuenden Angehörigen / des gesetzlichen Betreuers für eventuelle Rückfragen.
- Namen des Hausarztes / Zahnarztes / eventueller Fachärzte.
- Medikationsplan (verordnete Medikamente, Dosierungen), Allergien, eventuell Erkrankungen im Rahmen der pharmazeutischen Betreuung

Des Weiteren erteile ich der Schloss Apotheke folgende Erlaubnisse:

- Sofern Rechnungen für Arzneimittel notwendig sind, erfolgt die Abrechnung über das Bargeldkonto.
- Die Schloss Apotheke darf in der Pflegeeinrichtung und bei den versorgenden Ärzten Rezepte, Überweisungen und Transportscheine abholen.
- Die Schloss Apotheke darf bei der Krankenkasse die Information über das Vorliegen einer Zuzahlungsbefreiung einholen und Daten im Falle eines Kostenvoranschlags (z.B. Hilfsmittel) an die Krankenkasse weitergeben.
- Die Schloss Apotheke darf im Rahmen der pharmazeutischen Betreuung (z.B. Abklärung von Wechselwirkungen, Anwendungsproblemen) Rücksprache mit den versorgenden Ärzten und Pflegekräften bezüglich Medikationsplänen, Dosierungen, Wechselwirkungen und unerwünschten Arzneimittelwirkungen nehmen. Ich entbinde für diesen Fall sowohl meinen Arzt als auch das pharmazeutische Personal von der Schweigepflicht.

Die Apotheke darf o.g. Daten speichern (Nichtgewünschtes bitte streichen).

Ich bin darüber informiert, dass ich jederzeit kostenfrei Einsicht oder schriftlich Auskunft über meine gespeicherten Daten erhalten und selbst entscheiden kann, welche gegebenenfalls gelöscht werden sollen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, ich stimme dem vorher ausdrücklich zu.


Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten drei Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

**Bergheim, den**

<b>Ort, Datum</b>		<b>Unterschrift (Bewohner oder Bevollmächtigter/ Betreuer)</b>			
Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	32 von 34



	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## Zustimmungserklärung des Bewohners bzw. des Betreuers oder Bevollmächtigten

Im Rahmen meines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz stimme ich zu, dass in Vertretung der Pflegeeinrichtung Haus Sandberg, Sandberg 6-12, 50129 Bergheim

Frau Alexandra Finger  
 Frau Elke Schiffer  
 Frau Anke Bernards

eine Sachstandsabfrage beim zuständigen Sozialamt bzw. der zuständigen Pflegewohngeldstelle vornehmen sowie Auskünfte über fehlende bzw. beizubringende Unterlagen einholen darf und zum Erhalt notwendiger Bescheide ermächtigt wird.

Weiterhin stimme ich zu, dass die Beantragung und Weitergewährung von Pflegewohngeld sowie alle weiteren erforderlichen Antragstellungen bei Behörden durch oben genannte Personen in meinem Namen und mit meinem ausdrücklichen Einverständnis durchgeführt werden dürfen.

Diese Zustimmung erteile ich für den gesamten Zeitraum der Unterbringung in der Pflegeeinrichtung Haus Sandberg, Sandberg 6-12, 50129 Bergheim sowie über meinen Tod hinaus.

Bergheim, den


---

(Einrichtung)
(Bewohner)

---

(Mitunterzeichner / Funktion)

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	33 von 34

	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	<b>Geltungsbereich: Verwaltung</b>
<b>Hausvertrag (D.2)</b>		

## Schutz bei anzunehmender bzw. bekannten leichten Weglauftendenz

Dementiell veränderte Bewohner mit einer anzunehmenden bzw. einer bekannten leichten Weglauftendenz erhalten zum Schutz bzw. zur Meldung bei Verlassen der Einrichtung nach Rücksprache mit dem Bevollmächtigten / Betreuer ein Weglaufarmband, welches wie eine Armbanduhr getragen wird.

Mit Unterschrift erklären Sie sich dazu bereit, bei selbstverschuldeter Beschädigung des Armbandes durch den Bewohner bzw. Ihren Angehörigen/Betreuten die dadurch entstandenen Reparaturkosten nachweislich der Rechnung zu übernehmen.

Zustimmung Tragen eines Weglaufarmbandes	Ja X	nein
--	------	------

## Schutz bei Sturzgefahr

Es ist uns sehr wichtig, sturzgefährdete Bewohner in unserer Einrichtung besonders vor Sturzverletzungen des Oberschenkelhalses zu schützen. Hierfür bieten wir das Tragen einer Hüftschutzhose mit eingenähten Protektoren an. Diese Hüftschutzhosen werden von unserer Einrichtung zentral organisiert und vorgehalten.

Unseren Bewohnern kann somit zeitnah bei zunehmender Sturzgefährdung eine Hüftschutzhose angeboten werden. Aktuell wird ein 2er Set für 51,98 € eingekauft.

Der Bewohner übernimmt die Kosten selbst, er zahlt diese an unsere Einrichtung von seinem Taschengeldkonto.

Zustimmung Tragen einer Hüftschutzhose bei zunehmender Sturzgefährdung	Ja X	nein
--	------	------

Bergheim, den

\_\_\_\_\_  
(Bewohner / Bevollmächtigter / Betreuer)

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
Qualitätszirkel	E. Schiffer	A. Finger	43	28.08.2024	34 von 34